M1196

Ausfertigung

OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT

A 3 S 461/98
A 8 K 24/98

Verkündet am 27. Juni 2001
Pasch, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN
18. SEP. 2001

IM NAMEN DES VOLKES

U R T E I L

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [redacted]

Klägers und Berufungsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek & Partner, Kampstraße 27, 32423 Minden,

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland,** vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

beteiligt: Der **Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,** Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Berufungskläger,

w e g e n

Asyls und Abschiebungsschutzes

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt auf die mündliche Verhandlung vom 27. Juni 2001 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dubslaff, den Richter am Oberverwaltungsgericht Roewer, die Richterin am

Oberverwaltungsgericht Kempf sowie den ehrenamtlichen Richtern Kuchler und Lauenroth für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beteiligten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg - 8. Kammer - vom 14. August 1998 insoweit geändert, als die Klage im vollen Umfang abgewiesen wird.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens einschließlich der Kosten des Zulassungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e :

I.

Der am [redacted] geborene Kläger ist nach eigenen Angaben kurdischer Volkszugehöriger yezidischen Glaubens. Vor seiner Ausreise aus Syrien lebte er in seinem Geburtsort, dem Dorf Krango bei der Stadt Hassake. Der - inzwischen verheiratete - Kläger war ledig und arbeitete im landwirtschaftlichen Familienbetrieb. Eigenen Angaben zufolge überquerte er die syrisch-türkische Grenze und reiste am [redacted] mit dem Flugzeug von Istanbul kommend über den Flughafen von Hannover in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 14. März 1997 stellte er einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter, wobei in der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender und in der Niederschrift zu seinem Asylantrag als Staatsangehörigkeit „Syrien" angegeben wird.

Bei seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt vom 20. März 1997 begründete der Kläger sein Asylbegehren wie folgt: Bis zu seiner Ausreise habe er in seinem Elternhaus im Heimatdorf [redacted] gewohnt, welches etwa [redacted] Kilometer von der Stadt [redacted] entfernt liege. In Syrien würden die Yeziden unterdrückt und schlecht behandelt. Während der Schulzeit seien sie von arabischen Schülern auf der Straße des öfteren geschlagen worden. Die Lehrer, die auch Araber gewesen seien, seien hiergegen nicht eingeschritten. Im [redacted] sei sein Vater von Arabern wegen einer Grundstücksstreitigkeit umgebracht worden. Seitdem habe er mit seiner Mutter und seinen beiden Brüdern den Lebensunterhalt durch Arbeit in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb bestritten. Sie hätten Pachtland be-

auenroth

wirtschaftet, wobei die Hälfte ihrer Erträge dem Eigentümer zugute gekommen sei. Wirtschaftlich sei es ihnen gut gegangen. In seinem Heimatdorf hätten etwa [redacted] Familien gelebt, wovon allerdings nur [redacted] Familien yezidische Kurden gewesen seien. Die jüngeren Yeziden hätten das Dorf verlassen gehabt, weil fast jeder von ihnen ein Problem mit dem syrischen Geheimdienst oder mit Arabern gehabt habe. Auch er habe ein Problem mit dem Geheimdienst gehabt, weshalb er am [redacted] sein Heimatdorf verlassen habe. Er sei damals Sympathisant der Kurdischen Volksunion gewesen. Anhänger dieser Partei - es seien etwa [redacted] Personen gewesen, die auch aus den Nachbardörfern gekommen seien - hätten am [redacted] eine Versammlung in seinem Haus abgehalten. Grund für die Versammlung sei der Umstand gewesen, daß im Anschluß an eine Demonstration, die am [redacted] vor der Syrischen Botschaft in [redacted] stattgefunden habe, ein Flugblatt herausgegeben worden sei. Hierin sei es um die Situation der Kurden in Syrien und ihre Unterdrückung gegangen. Auch habe es sich mit den ausgebürgerten Kurden befaßt und einen Aufruf enthalten, sich nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland für die kurdische Sache einzusetzen. Als sich die Versammlung aufgelöst habe, habe der syrische Geheimdienst um 3.00 Uhr morgens sein Elternhaus gestürmt und ihn festgenommen. Er sei [redacted] im Gefängnis von [redacted] festgehalten worden. Während des Gefängnisaufenthaltes sei er vernommen worden. Es sei ihm vorgeworfen worden, daß in seinem Haus eine Versammlung stattgefunden habe. Man habe wissen wollen, wer bei dieser Versammlung zugegen gewesen sei. Als er alles bestritten habe, hätten sie ihn in den Keller gebracht und ihn geschlagen und gefoltert. Danach sei er in eine Einzelzelle gesperrt worden, wo er zwei Wochen verbracht habe. Dreimal in der Woche sei er verhört worden, wobei er immer wieder geschlagen worden sei. Die Freilassung sei unter der Bedingung erfolgt, daß er mit dem Geheimdienst zusammenarbeite, sich wöchentlich melde und Informationen beschaffe, wer für die Partei arbeite. Nach seiner Freilassung habe er sich wieder nach Hause begeben. Parteifreunde hätten ihn zu seinem Gefängnisaufenthalt befragt und wissen wollen, ob er ein Geständnis abgelegt habe. Als er zur weiteren Zusammenarbeit aufgefordert worden sei, habe er zum Ausdruck gebracht, daß er Angst habe. Man habe ihn davon in Kenntnis gesetzt, daß beabsichtigt sei, anläßlich der Feierlichkeiten zum Newroz-Fest ein Theaterstück aufzuführen. Das Fest habe bei einem Freund in der Stadt in einem Kellerraum stattfinden sollen. Er sei ein- oder zweimal dort gewesen, anschließend sei die Polizei erschienen. Er habe zusammen mit zwei Freunden entkommen können; die anderen seien festgenommen worden. Er sei zu einem Freund in ein anderes Dorf gegangen, um von dort aus die Lage zu beobachten. Dort habe er erfahren, daß der Geheimdienst nach ihm suche.

Seine Ausreise sei in der Weise erfolgt, daß ihn Schleuser über [redacted] illegal über die syrisch-türkische Grenze gebracht hätten. Alsdann habe er sich nach [redacted] begeben,

von wo er mit einem Flugzeug nach [redacted] geflogen sei. Er habe einen roten Paß, ein Flugticket sowie Bordkarte besessen. Sämtliche Reisedokumente seien ihm aber vom Schleuser nach seiner Ankunft in Deutschland abgenommen worden. Mit welcher Fluggesellschaft er nach [redacted] geflogen sei, wisse er nicht. Er besitze auch keine syrischen Dokumente, mit denen er sich zur Person ausweisen könne. Er habe in Syrien eine Identitätskarte besessen, die jedoch beim syrischen Geheimdienst verblieben sei.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 27. März 1997 ab (Ziffer 1 des Bescheides) und stellte fest, daß Abschiebungshindernisse gem. §§ 51, 53 AuslG nicht vorlägen (Ziffer 2 und 3). Zugleich setzte es dem Kläger eine Ausreisefrist und drohte die Abschiebung nach Syrien an (Ziffer 4).

Am 9. April 1998 hat der Kläger Klage erhoben und beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27. März 1997 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, daß die Voraussetzungen gem. §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG vorliegen. Zur Begründung wurde in der mündlichen Verhandlung vorgetragen: Er sei nicht syrischer Staatsbürger. Er habe in Syrien eine Art Aufenthaltsgestattung besessen und sei damit nur berechtigt gewesen, sich innerhalb der Provinz aufzuhalten. Er habe sich deshalb z. B. keinen Pkw kaufen und auch nicht Besitzer eines solchen Fahrzeuges sein dürfen. Auch habe er nicht im staatlichen Dienst arbeiten dürfen. Bei der Anhörung durch das Bundesamt sei es insoweit zu Mißverständnissen gekommen, weil der Dolmetscher aus der Türkei gekommen sei. An die Umstände des Todes seines Vaters könne er sich nicht mehr detailliert erinnern. Seine Mutter habe ihm aber davon erzählt. Danach sei sein Vater damals zur Erntezeit unterwegs gewesen; er habe Säcke mitgenommen und sei nie wieder gekommen. Sein älterer Bruder habe nach ihm gesucht und ihn auf dem Feld tot aufgefunden. Es seien Spuren festgestellt worden, daß er erdrosselt worden sei. Gegenüber der Polizei hätten sie zu dem Vorfall keine Angaben machen können. Für seine Familie stehe aber fest, daß die Araber ihn getötet hätten. Die Araber hätten sie stets mit bösen Worten beschimpft. Sie hätten auch ihre Kinder angestiftet, sie zu schlagen und zu beschimpfen. An einem Tage habe er - der Kläger - auch die moslemische Religion beleidigt. Die Mutter desjenigen, den er beleidigt habe, habe ihm daraufhin gedroht. Alsdann hätten sie das Haus seiner Familie überfallen und sie geschlagen. Im Verlauf des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurden vom Kläger zudem Lichtbilder zur Akte gereicht zum Nachweis dafür, daß er in der Bundesrepublik Deutschland an einem Newroz-Fest teilgenommen hat.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage mit Urteil vom 14. August 1998 insoweit stattgegeben, als es unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 27. März 1997 festge-

stellt hat, daß in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, eine Anerkennung als Asylberechtigter scheide aus, weil der Kläger zur Überzeugung des Gerichts auf dem Landweg eingereist sei. Er habe keine Unterlagen über seine Einreise mit dem Flugzeug vorlegen können; ebenso habe er das Gericht auch nicht durch seine Schilderungen hinsichtlich der Einzelheiten seiner Einreise auf dem Luftwege zu überzeugen vermocht. Dem Kläger stehe jedoch ein Anspruch auf die Feststellung zu, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen. Das Gericht sei davon überzeugt, daß dem Kläger bei seiner Rückkehr nach Syrien wegen seines yezidischen Glaubens mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine mittelbare staatliche Verfolgung drohe. Es folge insoweit der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg im Urteil vom 5. Februar 1997 - 2 L 3670/96 -, wonach Yeziden aus den kleineren Dörfern der Provinz Hassake in Nordost-Syrien einer mittelbaren staatlichen Verfolgung durch moslemische Nachbarn ausgesetzt seien. Die Übergriffe seien dem syrischen Staat zuzurechnen. Den Betroffenen stünde auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Das Gericht mache sich insoweit die Feststellungen und Beurteilungen des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg zu eigen.

Auf den Antrag des Beteiligten vom 15. September 1998 hat der Senat mit Beschluß vom 12. Januar 2001, ihm zugestellt am 23. Januar 2001, die Berufung zugelassen. Der Beteiligte trägt mit seiner am 21. Februar 2001 bei Gericht eingegangenen Berufungsbegründung vor: Auch wenn Übergriffe privater Dritter gegenüber den Yeziden dem syrischen Staat zuzurechnen seien, stehe der Annahme einer mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung der yezidischen Bevölkerung bei der zur Beurteilung der Verfolgungsgefahr gebotenen „qualifizierenden Betrachtungsweise“ entgegen, daß die hierfür erforderliche „Verfolgungsdichte“ auch unter Berücksichtigung der feststellbaren bzw. zu unterstellenden „Referenzfälle“ nicht gegeben sei. Diese Auffassung werde auch vom Oberverwaltungsgericht Münster (Urt. v. 21.4.1998 - 9 A 6597/95.A-) vertreten, von der das Verwaltungsgericht Magdeburg bei seiner Entscheidung abgewichen sei.

Der Beteiligte beantragt,

> unter Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Magdeburg 8. Kammer - vom 14. August 1998 die Klage im vollen Umfang abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

> die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf die politischen Verhältnisse in Syrien und legt im einzelnen ergänzend dar, daß aufgrund der Gesamtzahl der in der Provinz Hassake noch verbliebenen Yeziden einerseits und der festzustellenden Übergriffe auf diese Personengruppe andererseits von einer (mittelbaren) Gruppenverfolgung auszugehen sei. Darüber hinaus werden weitere Beweis- und Erkenntnismittel zu dieser Frage angeführt und sich mit der einschlägigen Rechtsprechung sowie den bereits vorliegenden Erkenntnismitteln zur Lage der Yeziden im Nordosten Syriens auseinandergesetzt.

Die Beklagte hat im Berufungsverfahren keinen Antrag gestellt; sie vertritt jedoch den Standpunkt des Beteiligten, wonach sich die Annahme einer Gruppenverfolgung der Yeziden in der Provinz Hassake aufgrund der vorliegenden Erkenntnismittel sowie der bisherigen, hierzu ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung nicht rechtfertige.

Der Senat hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung ergänzend angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf das Vorbringen der Beteiligten und auf den Verwaltungsvorgang der Beklagten (Beiakten A) sowie auf die vom Senat in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung des Beteiligten hat Erfolg. Dem Kläger steht kein Anspruch auf die Feststellung zu, daß bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen; auch kann er nicht beanspruchen, daß ihm Abschiebungsschutz gem. § 53 AuslG gewährt und die von der Beklagten verfügte Abschiebungsandrohung aufgehoben wird.

1. Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das in § 51 Abs. 1 AuslG geregelte Abschiebungsverbot deckt sich in seinen Voraussetzungen im Grundsatz mit denen der politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.1.1994 - 9 C 48.92 -, InfAuslR 1994, 196; BVerwG, Buchholz 402.25 § 7 AsylVfG Nr. 1 = NVwZ-RR 1992, 516).

Die Frage, ob die Voraussetzungen gem. § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, weil der Kläger in seiner Heimat einer (mittelbaren) Gruppenverfolgung oder einer individuellen Verfolgung ausgesetzt war und/oder bei seiner Rückkehr dorthin eine solche mit beachtlicher oder hinreichender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat, ist im vorliegenden Fall gegenstands-

los geworden. Denn zur Überzeugung des Senats ist der Kläger kein syrischer Staatsangehöriger, sondern Staatenloser aus Syrien, der in seine Heimat nicht zurückkehren kann, ohne daß hierfür asylerhebliche Gründe ursächlich sind. Im einzelnen ist dabei von folgendem auszugehen:

Streitgegenstand der sog. Flüchtlingsanerkennung ist grundsätzlich die Frage, ob dem betroffenen Ausländer in seinem Heimatstaat, mithin im Staat, dessen Staatsbürgerschaft er regelmäßig besitzt, oder bei Staatenlosigkeit im Land des gewöhnlichen Aufenthalts, für den Fall seiner Wiedereinreise eine politische Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.10.1995 - 9 C 3.95 -, NVwZ-RR 1996, 602 (603)). Ausgangspunkt für die Beurteilung eines jeden Asylanspruchs, der erst dann entstehen kann, wenn der aus einem auswärtigen Staat kommende Asylsuchende das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erreicht hat (vgl. BVerwGE 69, 323 = NJW 1984, 2782), ist dabei die in die Zukunft gerichtete Prüfung der Frage, ob er im Falle seiner Rückkehr politische Verfolgung - erstmals oder erneut - ausgesetzt sein würde. Das setzt allerdings einen Staat voraus, in den der Asylsuchende in rechtlich zulässiger Weise zurückkehren könnte. Ist dies nicht der Fall und wird einem Ausländer, dem die Wiedereinreise durch denjenigen Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er sich mit dessen Billigung bisher ständig aufhalten konnte, aus Gründen versagt, die mit den nach Art. 16 a GG asylerheblichen Merkmalen in keinem Zusammenhang stehen, kann er nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 15.10.1985 - 9 C 30.85 - NVwZ 1986, 759 zu Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a. F.) somit auch dann nicht als Asylberechtigter anerkannt werden, wenn ihm in seinem bisherigen Aufenthaltsstaat die Gefahr politischer Verfolgung droht.

Ebenso wie in den Fällen der Ausbürgerung eines Staatsangehörigen, die als solche regelmäßig eine politische Verfolgung beinhaltet und den Asyltatbestand selbst dann erfüllt, wenn der Betroffene nicht in sein Heimatland zurückkehren kann, läßt sich grundsätzlich auch bei einem Staatenlosen, dem die Wiedereinreise durch denjenigen Staat verweigert wird, in dem er mit dessen Billigung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Art. 1 A Nr. GK hatte, nicht ausschließen, daß der darin liegenden Entziehung seines Aufenthaltsrechts politische Motive im Sinne des Asyltatbestandes zugrunde liegen, mithin die Verweigerung der Wiedereinreise auf die Rasse, Religion, Nationalität, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische Überzeugung des von ihr Betroffenen zielt (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.2.1985, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 30 = NVwZ 1985, 589; BVerwG, Urt. v. 15.10.1985, a. a. O.; BVerwGE 67, 184 = NVwZ 1983, 674 = NJW 1983, 2782 L). Sollte dies nicht der Fall sein, so stellt sich bei Ausländern, die nicht die Staatsangehörigkeit ihres Heimatstaates besitzen, sich dort aber mit seiner Billigung dauerhaft aufhalten konnten, allerdings die Frage, ob dieser (noch) das Land ihres gewöhnlichen Aufenthaltes ist. Während ein Staat seine Eigenschaft als Land des gewöhn-

lichen Aufenthalts nicht allein dadurch einbüßt, daß der Staatenlose ihn verläßt und in der Bundesrepublik Deutschland Asyl beantragt (vgl. BVerwG, Buchholz 402.25 § 1 AsyVfG Nr. 30 = NVwZ 1985, 589), tritt eine Änderung der rechtlichen Situation hingegen dann ein, wenn er den Staatenlosen - aus im asylrechtlichen Sinne nicht politischen Gründen - ausweist oder ihm die Wiedereinreise verweigert, nachdem er das Land verlassen hat. Er löst damit seine Beziehungen zu dem Staatenlosen und hört auf, für ihn Land des gewöhnlichen Aufenthalts zu sein. Er steht dem Staatenlosen nunmehr in gleicher Weise gegenüber wie jeder andere auswärtige Staat. Die Frage, ob dem Staatenlosen auf seinem Territorium politische Verfolgung droht, wird unter asylrechtlichen Gesichtspunkten gegenstandslos. Sie stellt sich ebensowenig, wie sie sich in bezug auf sonstige Staaten stellt. Daraus ergibt sich, daß Staatenlose, die in eine solche Situation geraten sind, als Asylberechtigte nicht anerkannt werden können. Ihr Status muß aufgrund der Vorschriften des Gesetzes vom 24. April 1976 zu dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473 und BGBl. 1977 II S. 235) geregelt werden (BVerwG, Urt. v. 15.10.1985, a. a. O.).

Ob bei einem Staatenlosen ein Verlust des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes eingetreten ist, muß vom Gericht mit der auch in Asylsachen maßgebenden, nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO gebotenen vollen Überzeugungsgewißheit festgestellt werden. Es reicht nicht aus, wenn dies aufgrund des festgestellten Sachverhalts lediglich wahrscheinlich ist (BVerwG, Urt. v. 15.10.1985, a. a. O.; BVerwG, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 32 = DVBl. 1985, 956 = NVwZ 1985, 658).

In Anwendung der aufgezeigten Grundsätze scheidet im vorliegenden Fall die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen gem. § 51 Abs. 1 AuslG aus.

a. Der Senat ist davon überzeugt, daß der Kläger nicht die syrische Staatsangehörigkeit besitzt, sondern seit seiner Geburt als Staatenloser in Syrien gelebt hat.

Der Kläger hat vorgetragen, daß er in Syrien nicht syrischer Staatsangehöriger gewesen sei, sondern zu einer Gruppe yezidischer Kurden gehört habe, die in den sechziger Jahren ausgebürgert worden sei. Seine Familie sei ursprünglich aus der Türkei gekommen und aufgrund der dortigen Verfolgung von Yeziden nach Syrien geflüchtet. Es seien damals die Personalausweise jener Personen eingezogen worden, so daß sie staatenlos geworden seien. Er habe - nachdem er zuvor im Familienbuch als Familienangehöriger registriert gewesen sei - nur eine Art Aufenthaltsgestattung besessen, die ihn lediglich dazu berechtigt habe, sich innerhalb der Provinz Hassake aufzuhalten. Es habe sich um ein in roter Farbe gehaltenes und in einer Folie eingeschlossenes Ausweispapier gehandelt. Diesen Ausweis habe er nach Erreichen des 18. Lebensjahres bei der Ausländerbehörde

in [redacted] erhalten, nachdem er zuvor eine Bescheinigung seines Dorfvorstehers habe beibringen müssen, daß er ihm bekannt sei. Als Inhaber dieses Ausweises habe er nicht im staatlichen Dienst arbeiten dürfen und auch keinen Pkw kaufen und Besitzer eines solches Fahrzeuges sein dürfen.

Der Senat hat keinen Zweifel daran, daß diese Schilderungen der Wahrheit entsprechen.

Für die Richtigkeit dieser Angaben spricht zunächst der Umstand, daß nach dem dem Senat vorliegenden Erkenntnismaterial in Syrien zahlreiche Kurden leben, welche nicht die syrische Staatsangehörigkeit besitzen. Dabei sind nach Angaben des Auswärtigen Amtes zwei bzw. drei Personengruppen zu unterscheiden:

Zunächst gibt es die Gruppe von Kurden und deren Nachfahren, die aufgrund der 1962 durch den syrischen Staat vollzogenen Ausbürgerung staatenlos geworden sind. Der syrische Staat hat diesen Personen, die etwa 120.000 bis 150.000 Personen umfassen, 1962 den Aufenthalt in Syrien gestattet. Für sie wurden und werden seitdem eigene Personaldokumente (rot-orangene Plastikkarten) ausgestellt. Sie werden in einem besonderen Personenstandsregister geführt. Diesen registrierten Kurden, bleiben die staatsbürgerlichen Rechte, die Möglichkeit zum Eigentumserwerb von Land sowie die Ausübung selbständiger Gewerbe untersagt. Sie haben aber für die Dauer ihres Aufenthalts in Syrien einen gesicherten Rechtsstatus (vgl. zu allem AA, Lagebericht vom 8.2.2001 und Auskunft v. 30.1.2001 an VG Aachen).

Darüber hinaus gibt es eine weitere Gruppe von Kurden in Syrien, die noch nicht einmal über den vorstehend geschilderten Aufenthaltsstatus verfügen. Diese sind vielmehr völlig unregistriert in Syrien aufhältlich. In einigen Fällen wird ihnen - insbesondere bei seit Jahren andauerndem Aufenthalt - vom örtlichen Bürgermeister eine einfache Bescheinigung ausgestellt, daß sie diesem bekannt sind. Dieser Nachweis stellt jedoch kein Personaldokument dar. Es ist zudem davon auszugehen, daß den syrischen Sicherheitskräften diese Personen weitgehend bekannt sind, auf den Zugriff aber verzichtet wird. Allerdings besteht das Risiko, daß unvermittelt (gezielt oder zufällig anläßlich einer Personenkontrolle o. ä.) eine Festnahme erfolgt. Inwieweit diese Gruppe illegal in Syrien lebender Personen als staatenlos bezeichnet werden kann, ist nicht überprüfbar. In vielen Fällen dürfte eine türkische oder irakische Staatsangehörigkeit gegeben sein (vgl. zu allem AA, Lagebericht vom 8.2.2001 und Auskunft v. 30.1.2001 an VG Aachen).

Daneben hat das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 8. Februar 2001 (S. 8 f.) noch Ausführungen zu einer weiteren Gruppe von in Syrien lebenden Kurden gemacht, die nicht die syrische Staatsangehörigkeit besitzen. Es handelt sich insoweit um die kleinste

Gruppe von in Syrien lebenden Kurden, die als Flüchtlinge (aus der Türkei oder dem Irak) anerkannt worden sind. Sie hätten einen weitgehend gesicherten Aufenthaltsstatus und könnten eine Ausreisegenehmigung aus Syrien beantragen, ohne befürchten zu müssen, daß ihnen die Wiedereinreise verwehrt werde. Sie könnten eine türkische oder irakische Staatsangehörigkeit besitzen; sie könnten aber auch staatenlos sein.

Aufgrund der Angaben des Klägers ist davon auszugehen, daß er zu der ersten Gruppe von Kurden gehört. Hierfür sprechen zum einen die klägerischen Angaben zu der in den sechziger Jahren erfolgten Ausbürgerung seiner Eltern und den damit einhergehenden eingeschränkten Rechten, zum anderen aber auch die von ihm detailliert beschriebenen Umstände bei der Erlangung des Ausweises, den er hinsichtlich seines Aussehens und seiner Beschaffenheit konkret zu beschreiben vermochte. Da es sich hiernach um ein rotes und in einer verschlossenen Folie befindliches Personaldokument handelte, dürfte es nach Art und Aussehen offenbar jenem entsprochen haben, welches der genannten Personengruppe in Syrien zum Zwecke des Nachweises ihrer Identität ausgestellt wird. Zwar verkennt der Senat nicht, daß die vom Kläger angeführten Gründe, weshalb er den Ausweis nicht vorlegen könne, nicht widerspruchsfrei sind. Denn während er bei seiner Anhörung durch das Bundesamt zunächst angegeben hatte, dieser sei vom syrischen Geheimdienst im Zusammenhang mit seiner Inhaftierung einbehalten worden, hat er bei seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung des Senats angegeben, er habe diesen bei seinem Freund zurückgelassen, nachdem er ihm von Geheimdienst nach seiner Freilassung wieder ausgehändigt worden sei. Gleichwohl erscheint dem Senat diese Unstimmigkeit nicht von solchem Gewicht, daß es den übrigen Angaben des Klägers keinen Glauben zu schenken vermöchte. Der Senat hält es vielmehr nicht für ausgeschlossen, daß - wie vom Kläger eingewandt wird - in der Anhörungsniederschrift des Bundesamtes der diesbezügliche Sachverhalt womöglich verkürzt aufgenommen wurde. Auch erscheint es dem Senat plausibel, daß der Kläger nach erfolgter Aushändigung der gefälschten Reisepapiere zum Zwecke der Ausreise nicht ebenfalls noch die „richtigen" Personaldokumente mit sich führen wollte.

Für die Glaubwürdigkeit des Klägers spricht im übrigen auch der Umstand, daß seine Einlassungen auf gezielte Nachfragen des Gerichts keine Widersprüche zu den Erkenntnissen des Senats hinsichtlich der Rechtsstellung der 1962 ausgebürgerten kurdischen Volkszuhörigen in Syrien ergeben haben. Auf die Frage, ob die bei seiner Anhörung beim Bundesamt erwähnten „Grundstücksstreitigkeiten" seines Vaters darauf zurückzuführen seien, daß er mit arabischen Nachbarn um das Eigentum von Grund und Boden gestritten habe, hat er glaubhaft geschildert, daß die Familie kein eigenes Land besessen habe und es bei dem Streit mit den arabischen Nachbarn nicht um Eigenstumsansprüche gegangen sei. Diese Einlassungen entsprechen denen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie

insbesondere auch dem klägerischen Vortrag, es sei im Rahmen des elterlichen Betriebs Pachtland bewirtschaftet worden. Ein Widerspruch zu dem vorstehend aufgeführten Umstand, daß der genannten Personengruppe der Erwerb von eigenem Land verwehrt ist, läßt sich somit nicht ausmachen, wenngleich der Senat nicht verkennt, daß auch nicht jeder syrische Staatsangehörige über eigenen Grund und Boden verfügt.

Einen Grund am Wahrheitsgehalt der klägerischen Angaben zu zweifeln, ergibt sich für den Senat auch nicht daraus, daß der Kläger bei seiner ergänzenden Anhörung in der mündlichen Verhandlung auf die Frage, ob er nach Erreichen der Volljährigkeit an den Präsidentschaftswahlen teilgenommen habe, dies bejaht hat, obwohl - wie eingangs ausgeführt - Angehörige der in Rede stehenden Personengruppe keine staatsbürgerlichen Rechte besitzen. Der Kläger hat hierzu überzeugend dargelegt, daß bei der Wahl des verstorbenen Staatspräsidenten Assad alle Dorfbewohner hätten teilnehmen müssen. Der Geheimdienst sei in das Dorf gekommen und habe sie aufgefordert zu wählen; dabei hätten sie kontrolliert, daß man mit „ja" stimme. Die Namen seien bei der Wahl nicht registriert worden. Wenn er an der Wahl nicht teilgenommen hätte, hätte man ihm Schwierigkeiten bereitet. Der Senat hält diese Schilderungen angesichts der in Syrien und insbesondere im Nordosten Syriens bestehenden politischen Verhältnisse, wie sie sich dem Senat nach den vorliegenden Erkenntnismitteln (vgl. u. a. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 19. Juli 2000, S. 5 und vom 8.2. 2001, S. 5) darstellen, für glaubhaft, zumal der Kläger seine Teilnahme an den Wahlen ausdrücklich zugestanden hat, obwohl er selbst auf die eingeschränkten staatsbürgerlichen Rechte der ausgebürgerten Kurden in Syrien hingewiesen hatte.

Gegen die Glaubwürdigkeit des Klägers spricht zur Überzeugung des Senats schließlich auch nicht der Umstand, daß in der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender und in der Niederschrift zum Asylantrag des Bundesamtes Staatsangehörigkeit „Syrien" vermerkt worden ist und er erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht (ausdrücklich) geltend gemacht hat, er sei nicht syrischer Staatsangehöriger, sondern Staatenloser. Nach Auffassung des Senats beruhen die unzutreffenden Feststellungen in den Unterlagen des Bundesamtes auf einem Mißverständnis oder auf Verständigungsproblemen. Der Kläger hat sich in glaubhafter Weise in der mündlichen Verhandlung des Senats dahin eingelassen, er habe beim Bundesamt auf die Frage, woher er komme, geantwortet: „Aus Syrien". Daß daraufhin - wie der Kläger sinngemäß behauptet - in das Formular als Staatsangehörigkeit „Syrien" eingetragen worden ist, erscheint dem Senat nachvollziehbar und plausibel. Es kommt vor allem hinzu, daß der Kläger bereits bei seiner Anhörung durch das Bundesamt auf die Frage, ob er im Besitz syrischer Dokumente sei, mit deren Hilfe er sich ausweisen könne, dies verneint und - wie bereits erwähnt - darauf hingewiesen hatte, er habe in Syrien (lediglich) eine "Identitätskarte" be-

sessen. Zu alledem hat der Kläger gleich zu Beginn der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts - nämlich als Korrektur zum Sachvortrag des Vorsitzenden - darauf hingewiesen, daß er nicht „syrischer Staatsangehöriger", sondern „Staatenloser" aus Syrien sei. Nicht zuletzt spricht für die Glaubwürdigkeit des Klägers, daß er an seiner Einlassung, er sei „Staatenloser" auch dann noch festgehalten hat, als er aufgrund der Erörterungen in der mündlichen Verhandlung des Senats davon ausgehen mußte, daß dieser Umstand einer Anerkennung als Asylberechtigter bzw. der Gewährung von Abschiebungsschutz entgegenstehen könnte.

b. Dem Kläger ist zur Überzeugung des Senats auch die Wiedereinreise nach Syrien derzeit und in absehbarer Zeit nicht möglich.

Nach der aktuellen Erkenntnislage ist davon auszugehen, daß Kurden, die aufgrund der 1962 durch den syrischen Staat vollzogenen Ausbürgerung staatenlos geworden sind, ebenso wie ihre Nachfahren, die seit ihrer Geburt staatenlos sind, keine rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit haben, nach Syrien zurückzukehren, wenn sie das Land ohne eine Erlaubnis verlassen haben (vgl. ebenso Niedersächs.OVG, Urt. v. 27.3.2001 - 2 L 2505/98).

Das Auswärtige Amt hatte mit seiner Auskunft vom 22. April 1996 an das VG Ansbach zwar noch die Auffassung vertreten, daß für staatenlose Kurden eine (Wieder-)Einreisemöglichkeit nach Syrien bestehe. Demgegenüber hat das Auswärtige Amt in seiner aktuellen und wesentlich präzizseren Auskunft vom 30. Januar 2001 an das VG Aachen dargelegt, Syrien stelle für staatenlose Kurden nicht das Land des gewöhnlichen Aufenthaltes dar. Hinsichtlich der Kurden und deren Nachfahren, die aufgrund einer 1962 vollzogenen Ausbürgerung staatenlos geworden seien, sei vielmehr von folgendem auszugehen: Falls sie das Land (Syrien) ohne Erlaubnis verlassen hätten, werde ihnen im Regelfall die Rückkehr nach Syrien nicht gestattet. Selbst bei einer zuvor eingeholten Gestattung der Ausreise werde diese nur unter der Voraussetzung erteilt, daß die Rückkehr nach Syrien nicht möglich sei. Diesen Personen gehe daher durch eine Ausreise selbst der geringwertige rechtliche Status verloren, den sie durch Duldung als Angehörige der 1962 festgelegten Gruppe in Syrien gehabt hätten. Soweit es die Gruppe der nicht registrierten und somit illegal in Syrien lebenden Kurden betreffe, die womöglich eine türkische oder irakische Staatsangehörigkeit besitzen, verhalte es sich nicht wesentlich anders. Eine Wiedereinreise nach Syrien sei rechtlich nicht und faktisch meist nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich. Es bedürfe diesbezüglich erheblicher Anstrengungen und vermutlich Bestechungen seitens der betreffenden Personen gegenüber syrischen Amtsträgern. Die harte Haltung der syrischen Behörden sei dabei völlig unbelastet von der

Frage, wie viele Jahre, teilweise Jahrzehnte, die betreffenden Personen sich zuvor in Syrien aufgehalten haben.

Nach allem ist - zumal das Auswärtige Amt in Fragen der (Wieder-)Einreisemöglichkeiten über besondere Kenntnisse verfügen dürfte - nach derzeitiger Erkenntnislage davon auszugehen, daß für den Kläger derzeit und in absehbarer Zeit keine Möglichkeit der Rückkehr nach Syrien besteht. Zwar ist der Betroffene grundsätzlich verpflichtet, alles ihm Mögliche zu unternehmen, eine Wiedereinreise in sein Heimatland bzw. in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts zu ermöglichen; indessen kann er nicht auf etwas ihm Unzumutbares verwiesen werden, wie etwa den Versuch einer illegalen (Wieder-)Einreise oder die Begehung von strafbaren Handlungen wie etwa die Bestechung von Amtsträgern.

c. Des weiteren ist der Senat auch davon überzeugt, daß die Verweigerung der Wiedereinreisemöglichkeit nach Syrien nicht auf asylerheblichen Gründen beruht.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, daß „Aussperrungen" und „Ausgrenzungen" in Gestalt von Rückkehrverweigerungen (ebenfalls) politische Verfolgung im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG darstellen können, wenn sie wegen asylerheblicher Merkmale des Betroffenen erfolgen (BVerwG, Urt. v. 24.10.1995 - 9 C 3.95 -, NVwZ-RR 1996, 602 zur Ausbürgerung von türkischen Staatsangehörigen yezidischen Glaubens wegen Wehrdienstentziehung; BVerwG, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 30 = NVwZ 1985, 589; BVerwG, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 39 = NVwZ 1986, 759). Dasselbe gilt im Rahmen des § 51 Abs. 1 AuslG, der insoweit ebenfalls mit Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich ist (BVerwG, Buchholz 402.25 § 7 AsylVfG Nr. 1 = NVwZ-RR 1992, 516). Die Verweigerung der Wiedereinreise muß also auf die Rasse, Religion, die Nationalität, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder auf die politische Überzeugung des Asylbewerbers zielen. Dies wird regelmäßig anzunehmen sein, wenn die Aussperrung Staatsangehörige betrifft. Bei Staatenlosen kann eine solche Maßnahme hingegen auch auf anderen als asylrelevanten Gründen beruhen, wenn beispielsweise der Staat ein Interesse daran hat, die durch den Aufenthalt entstandene wirtschaftliche Belastung zu mindern oder Gefahren für die Staatssicherheit durch potentielle Unruhestifter vorzubeugen, oder weil er keine Veranlassung sieht, Staatenlose, die freiwillig das Land verlassen haben, weiterhin aufzunehmen (BVerwG, Urt. v. 24.10.1995, a. a. O.). In den letztgenannten Fallgruppen stehen somit ordnungspolitische Erwägungen im Vordergrund, die ihrer objektiven Gerichtetheit nach nicht an asylerhebliche Persönlichkeitsmerkmale anknüpfen.

Der Senat vermag keinen Anhaltspunkt dafür zu entdecken, daß in der Verweigerung der Möglichkeit zur Wiedereinreise des Klägers eine verdeckte Repressionsmaßnahme liegen

könnte, um ihn in einem seiner asylrechtlich geschützten Persönlichkeitsmerkmal zu treffen. Insbesondere hat der Senat kein Anzeichen dafür erkennen können, daß der Kläger wegen seines yezidischen Glaubens oder wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit an der Wiedereinreise gehindert wird. Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 24. Oktober 1996 wird vielmehr die politische Situation wie folgt gekennzeichnet: Die syrische Bevölkerung umfaßt neben der sunnitisch-arabischen Mehrheit eine beträchtliche Anzahl religiöser und ethnischer Minderheiten. Das Assad-Regime, dessen Führung sich selbst aus Mitgliedern der religiösen Minderheit der Alaviten zusammensetzt betreibt gegenüber den Minderheiten weiterhin eine Politik der „langen Leine". Die religiösen Minderheiten (Alaviten, Assyrer, Christen, Juden) genießen einen weiten Freiraum. Die Aktivitäten der ethnischen Minderheiten (Kurden, Armenier etc.) werden toleriert, aber genau registriert. Des weiteren heißt es im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 24. Januar 2001: Die syrische Gesetzgebung ist de lege lata nicht diskriminierend. Im Gegenteil ist sie darauf ausgerichtet, den diversen ethnischen und religiösen Gruppen und Minderheiten möglichst neutral gegenüberzustehen, ihnen gleiche Rechte vor dem Gesetz einzuräumen. Ethnische Minderheiten in Syrien sind neben Kurden und Armeniern, Türken, Tscherkessen, Assyrer und ca. 400.000 palästinensische Flüchtlinge. Für alle ethnischen Minderheiten gilt, daß die soziale und kulturelle Identität gewahrt werden kann. Dies allerdings unter der absoluten Voraussetzung, daß damit keine politischen Forderungen, insbesondere keine separatistischen Bestrebungen verbunden sind.

Nach allem besteht für die Annahme einer Aussperrung des Klägers, die an Ethnie oder Volkszugehörigkeit anknüpft, keinerlei Veranlassung. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, daß der syrische Staat mit der Aussperrung die politischen (separatistischen) Bestrebungen von Kurden als Gefahr für die Staatssicherheit ansieht und insoweit Gefahren durch potentielle Unruhestifter vorbeugen will. Wie eingangs dargelegt, reicht eine solche Motivation des syrischen Staates aber noch nicht aus, um die Annahme zu rechtfertigen, es liege dem Verhalten - neben dem ordnungspolitischen Aspekt - eine asylrechtlich relevante Intention zugrunde. Auch ergibt sich der politische Charakter der Maßnahme noch nicht allein daraus, daß Syrien mit seinem Verhalten möglicherweise zugleich „politische Interessen" verfolgt. Denn bei einer solchen Argumentation wird ein zu weiter Politikbegriff zugrunde gelegt (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.2.1985 - 9 C 45.84 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 30; Urt. v. 17.5.1983 - 9 C 36.83 -, BVerwGE 67, 184 (187 f.)). Es kommt schließlich hinzu, daß das Deutsche Orient-Institut in seiner Auskunft vom 8. Mai 1996 an das VG Ansbach ausgeführt hat, die syrischen Staatsorgane seien wegen der ständig problematischen wirtschaftlichen Situation an einer Auswanderung nicht uninteressiert. Der syrische Staat sei des weiteren daran interessiert, daß die aus Syrien stammenden und im Ausland lebenden Menschen ihre in Syrien gebliebenen Familien vom Ausland aus finanziell unterstützten. Auch dies deutet auf eine Motivation hin, die als

solche nicht die Annahme zu rechtfertigen vermag, die Aussperrung liege in asylrechtlich relevanten Umständen begründet.

2. Ferner ist das Verfahren auch insoweit gegenstandslos geworden, als es den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG, insbesondere nach § 53 Abs. 1 und Abs. 4 AuslG i. V. m. Art. 3 EMRK betrifft. Denn die Vorschrift des § 53 AuslG erfaßt grundsätzlich lediglich Abschiebungshindernisse, die in Gefahren begründet sind, welche dem Ausländer im Zielland der Abschiebung drohen (sog. zielstaatbezogene Abschiebungshindernisse - vgl. hierzu grundlegend: BVerwG, Urt. v. 11.11.1997 - 9 C 13.96 - EZAR 043 Nr. 24). Auf Gefahren, die dem Kläger in Syrien drohen, kommt es jedoch nicht mehr an, da der Kläger infolge des Einreiseverbots dorthin nicht zurückkehren kann. Eine andere rechtliche Bewertung ist überdies auch dann nicht veranlaßt, wenn man in dem Umstand der „Ausbürgerung" bzw. die „Verweigerung der Wiedereinreise" für einen Staatsbürger selbst eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung sehen würde, welche dem Herkunftsstaat zuzurechnen ist (so für den Entzug der Staatsangehörigkeit: GK, AuslR Bd. 2 II - § 53 Rdnr. 218 m. w. Nachw.). Zum einen kann die Verweigerung der Wiedereinreise eines Staatenlosen in qualitativer Hinsicht nicht dem willkürlichen Entzug der Staatsbürgerschaft durch Ausbürgerung und/oder Aussperrung gleichgesetzt werden, weil eben durch die Verweigerung der Wiedereinreise bei einer solchen Person die Staatenlosigkeit nicht herbeigeführt und hierdurch somit auch kein - trotz aller damit einhergehenden Beeinträchtigungen für den Betroffenen - „menschenrechtswidriger" oder auch nur den Regeln des Staatsangehörigkeitsrechts zuwiderlaufender Ausschluß aus der staatlichen (Schutz-)Gemeinschaft bewirkt wird. Zum anderen wird der Kläger auch nicht zum staatenlosen Flüchtling, der mangels territorialer Anbindung in beliebiger Weise Abschiebungsmaßnahmen ausgesetzt ist (sog. refugee in orbit); denn jedenfalls ist er - wenngleich (zunächst) ohne einen verfestigten Aufenthaltsstatus - zumindest solange im Bundesgebiet zu dulden, wie die tatsächlichen und/oder rechtlichen Abschiebungshindernisse bestehen (§ 55 AuslG; s. aber auch § 30 AuslG).

3. Rechtlichen Bedenken begegnet schließlich auch nicht die im angefochtenen Bescheid des Bundesamtes (zu Ziffer 4.) erfolgte Abschiebungsandrohung gem. § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 50 AuslG bei gleichzeitiger Fristsetzung gem. § 38 Abs. 1 AsylVfG.

Die Abschiebungsandrohung erweist sich insbesondere nicht deshalb als rechtswidrig, weil - wie ausgeführt - eine derzeitige oder spätere Abschiebung aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Dies folgt aus § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i. V. m. § 50 Abs. 3 Satz 1 AuslG, wonach das Vorliegen von Duldungsgründen nach § 55 AuslG dem Erlaß einer Abschiebungsandrohung nicht entgegensteht. § 55 Abs. 2 AuslG stellt insoweit ausdrücklich auf die tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung ab, wobei diese

den Erlaß einer Abschiebungsandrohung nicht hindert. Der Gesetzgeber hat insoweit unzweideutig die Zulässigkeit einer Abschiebungsandrohung vorgesehen.

Der Abschiebungsandrohung steht auch nicht Art. 31 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 29. September 1954 entgegen. Nach dieser Vorschrift sind die Vertragsstaaten verpflichtet, keinen Staatenlosen auszuweisen, der sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhält, es sei denn aus Gründen der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung. Zur Auslegung des Begriffs der Rechtmäßigkeit i. S. d. Art. 31 Abs. 1 StlÜbk kann auf die Systematik des Art. 28 StlÜbk zurückgegriffen werden, der ebenso wie Art. 31 Abs. 1 StlÜbk im Satz 1 auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes abstellt. Art. 28 Satz 2 StlÜbk spricht indessen „von anderen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Staatenlosen", woraus sich ergibt, daß allein die bloße faktische Anwesenheit selbst dann nicht ausreicht, wenn sie dem Vertragsstaat bekannt und von diesem hingenommen wird. Vielmehr setzt die Rechtmäßigkeit in diesem Sinne „eine besondere Beziehung durch eine mit dessen Zustimmung begründete Aufenthaltsverfestigung voraus" (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.10.1990 - 1 C 15.88 - BVerwGE 87, 11 (14) für Art. 28 Satz 1 des Übereinkommens; Kemper, ZAR 1992, 112 (115); Kliemt, InfAuslR 1993, 219 (223)).

Wie auch aus § 14 des Anhangs zum Übereinkommen und aus dessen Zielsetzung, den sich im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten rechtmäßig aufhaltenden Staatenlosen einen Katalog besonderer Vergünstigungen einzuräumen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.10.1990, a. a. O.), folgt, ergibt sich die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts somit grundsätzlich aus den für die Aufenthaltsnahme geltenden Rechtsformen des jeweiligen Vertragstaates (BVerwG, Urt. v. 16.10.1990, a. a. O.; BVerwG, Urt. v. 4.6.1991 - 1 C 42.88 -, BVerwGE 88, 254 (266 ff.) = InfAuslR 1991, 305 ff.). Die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts eines Staatenlosen setzt daher, sofern nicht besondere Befreiungstatbestände eingreifen, die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 5 AuslG oder einen genehmigungsfreien rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet nach § 3 Abs. 1 AuslG voraus. Die zu Zwecken der Durchführung des Asylverfahrens - u. a. auch dem Kläger - erteilte Aufenthaltsgestattung begründet damit noch keinen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne des Übereinkommens. Die Aufenthaltsgestattung gem. § 17 AuslG enthält lediglich ein funktionell, auf die Durchführung des Asylverfahrens beschränktes Aufenthaltsrecht. Ein solcher Aufenthalt kann deshalb nicht die Wirkung einer Zustimmung zur Aufnahme im Bundesgebiet vorwegnehmen und demgemäß auch keinen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne des Übereinkommens im Bundesgebiet begründen (BVerwG, Urt. v. 16.10.1990, a. a. O.; Kliemt, a. a. O.). Ebensowenig erfüllt im allgemeinen die bloße (vorübergehende) Duldung des weiteren Aufenthalts bei fortbestehender Ausreisepflicht wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung das Erfordernis des rechtmäßigen Aufenthalts i. S. d. Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954. Letztlich stellt damit das Übereinkommen

über die Rechtsstellung der Staatenlosen weder ein rechtliches Hindernis der Abschiebung dar noch folgt hieraus ohne weiteres ein Bleiberecht, welches einer Abschiebungsandrohung rechtlich entgegenstünde.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§§ 132 Abs. 2, 137 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Oberverwaltungsgericht
des Landes Sachsen-Anhalt,
Schönebecker Straße 67 a,
39104 Magdeburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer muß sich durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dubslaff Roewer Kempf

Ausgefertigt:
Magdeburg, 14. SEP. 2001
Daehne
Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle